

B 51

Teil A , Planzeichnung

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) 1977 (BGBl. I SEITE 1763)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN

	REINE WOHNGEBIETE	§ 3	Bau NVO
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	Bau NVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5)	Bau NVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 17(4)	Bau NVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL (Z B 0,2)	§ 19	Bau NVO
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Z B 0,4)	§ 20	Bau NVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22(2)	Bau NVO
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG		
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		
	OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
	OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22(3)	Bau NVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22(4)	Bau NVO
	BAULINIE	§ 23(2)	Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 23(3)	Bau NVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9(1)2	BBauG
Fmind. 800qm bmind. 18m	GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN ALS MINDESTMASS (z.B. 800qm) GRUNDSTÜCKSBREITEN ALS MINDESTMASS (z.B. 18m)	§ 9(1)3	BBauG
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN-STELLPLÄTZE / GARAGEN	§ 9(1)4	B Bau G
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF - KRANKENHAUS	§ 9(1)5	B Bau G
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)10	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	B Bau G
	VERKEHRSFLÄCHEN - GETRENNTE NUTZUNG		
	VERKEHRSFLÄCHEN - MISCHNUTZUNG		
	VERKEHRSFLÄCHEN - RAD UND/ODER WANDERWEGE		
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT VERKEHRSFLÄCHEN - PARKPLÄTZE		
	VERKEHRSFLÄCHEN - STRASSENBEGLEITGRÜN		
	VERSORGUNGSFLÄCHEN - TRAFOSTATION	§ 9(1)12	BBau G
	GASDRUCKREGLERSTATION	§ 9(1)13	B Bau G
	VERSORGUNGSLEITUNG (FREILEITUNG)		
	GRÜNFLÄCHEN KLEINGÄRTEN	§ 9(1)15	B Bau G
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE		
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ		
	WASSERFLÄCHEN	§ 9(1)16	B Bau G
<u>GFL</u>	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9(1)21	B Bau G
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1)22	BBau G
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - STANDPLÄTZE FÜR MULLBEHALTER		
	FLÄCHEN MIT AUSSCHLUSSGEBOT FÜR LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE	§ 9(1)23	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN	§ 9(1)25a	BBauG
	ANPFLANZEN VON EINZELBAUMEN		
	ERHALTUNG VON EINZELBAUMEN	§ 9(1)25b	B Bau G
	ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR 51	§ 9(7)	B Bau G

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GRENZE DES MINDESTABSTANDES ZUM SCHUTZ DES WALDES

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{49}{9}$	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
	BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
49	HAUSNUMMER
	GRENZE DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS
25	HÖHENLINIE MIT HÖHENZAHL
	BÖSCHUNG
	SICHTDREIECK
19,50	HOHEPUNKT

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 23.2.1981

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK
IN DEM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 18.3.1981 ERFOLGT

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 22.1.1981
DURCHFÜHRT WORDEN. ~~AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM~~
~~IST NACH § 2a ABS. 4 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG~~
~~ABGESEHEN WORDEN.~~

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 30.9.1981 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 21.9.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS-
PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 8.10.81 BIS ZUM 9.11.81
WERKTÄGLICH - AUSSER SONNABENDS - VON 8⁰⁰ BIS 16⁰⁰ UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, AM 30.9.1981 IM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LÜBECKER NACHRICHTEN
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.82

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.2.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 19. MÄRZ 1982

LEITER DES KATASTERAMTES



[Handwritten Signature]

(REG. VERM. DIREKTOR)

7. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-
GUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 22.2.1982 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS
IST MITGETEILT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE
AM 22.2.1982 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 22.2.1982 GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 5.3.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-
HOLSTEIN VOM 2. JUNI 1982 A.Z. IV 810 c-512.113-624 (51)
MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BAD OLDESLOE, DEN 29.11.1982

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN
LUNG VOM 13.9. + 25.10.83 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE M
ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 3. März 1983
A.Z. IV 810c - 512.113 - 62.4 (51) BESTÄTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 21. 3. 1983

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 21. 3. 1983

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM
13.4.1983 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE
RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM
14.4.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 14.4.1983

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

(BAETHGE)